

# Einwohnergemeinde Madiswil



## **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Madiswil**

vom 20. Juni 2017

## **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Madiswil**

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Madiswil:

### **Art. 1 Periodische Kontrolle**

1 Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

2 Die Gebühr beträgt:

|                         |            |            |
|-------------------------|------------|------------|
| für einstufige Brenner  | CHF. 64.-- | exkl. MwSt |
| für mehrstufige Brenner | CHF. 86.-- | exkl. MwSt |
| für Anlagen > 350 kW    | CHF. 86.-- | exkl. MwSt |

### **Art. 2 Nachkontrollen**

1 Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Madiswil durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

2 Die Gebühr beträgt

|                         |            |            |
|-------------------------|------------|------------|
| für einstufige Brenner  | CHF. 64.-- | exkl. MwSt |
| für mehrstufige Brenner | CHF. 86.-- | exkl. MwSt |
| für Anlagen > 350 kW    | CHF. 86.-- | exkl. MwSt |

### **Art. 3 Andere Kontrollen**

1 Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

2 Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

3 Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

|                         |            |            |
|-------------------------|------------|------------|
| für einstufige Brenner  | CHF. 64.-- | exkl. MwSt |
| für mehrstufige Brenner | CHF. 86.-- | exkl. MwSt |
| für Anlagen > 350 kW    | CHF. 86.-- | exkl. MwSt |

### **Art. 4 Kantonsgebühren**

Zu den Gebühren gemäss Art. 1 – 3 kommt die vom beco des Kantons Bern (Amt für die Berner Wirtschaft) vorgegebene Kantonsgebühr und die Mehrwertsteuer nach aktuellem Ansatz hinzu.

### **Art. 5 Verrechenbarer Mehraufwand**

1 Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

## Art. 6 Anpassung der Gebühren

<sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

<sup>2</sup> Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

<sup>3</sup> Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

## Art. 7 Gebühren-Inkasso

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Madiswil eingezogen.

<sup>2</sup> Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch das Kontrollorgan erledigt.

<sup>3</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Madiswil dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

## Art. 8 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 10. Juni 2004 wird aufgehoben.

## Art. 9 Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Die Versammlung vom 20. Juni 2017 nahm diesen Tarif an.

Madiswil, 20. Juni 2017



**EINWOHNERGEMEINDE MADISWIL**

*V. Flückiger*  
Vreni Flückiger  
Präsidentin

*Andreas Hasler*  
Andreas Hasler  
Sekretär

## Auflagezeugnis

Der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle hat 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2017 in der Gemeindeschreiberei Madiswil öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im amtlichen Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 18. Mai 2017 und 24. August 2017 öffentlich bekannt gemacht. Einsprachen sind keine eingegangen.

Madiswil, 25. September 2017

**Der Gemeindeschreiber**

*Andreas Hasler*  
Andreas Hasler